

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Hagen / Fachbereich Gebäudewirtschaft für Bauleistungen und damit verbundene Lieferleistungen (Stand Mai 2024)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Hagen / Fachbereich Gebäudewirtschaft (Auftraggeber) verpflichtet. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Preisverordnung:

Die in der anliegenden Leistungsbeschreibung angegebenen Leistungen werden vom Auftragnehmer zu eingesetzten, festen Einheitspreisen nach der zur Zeit gültigen Verordnung über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen) angeboten.

2. Vertragsgrundlagen werden:

- a. die Bau- und Leistungsbeschreibung,
- b. die Besonderen Vertragsbedingungen,
- c. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- d. die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Hagen / Fachbereich Gebäudewirtschaft für Bauleistungen und damit zusammenhängende Lieferleistungen,
- e. die Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV),
- f. die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- g. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und
- h. die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariffreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG).

3. Betriebsindividuelle Preisbildung

Das Angebot des Auftragnehmers steht in keinem Zusammenhang mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern beruht auf betriebsindividueller Preisbildung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Auftragssumme zu zahlen, wenn die Verpflichtung in Nr. 3 Satz 1 nicht erfüllt wird.

Das Recht des Auftraggebers, aus dem gleichen Rechtsgrund weitergehend Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Nr. 3 Satz 1 betrifft insbesondere wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder Vereinbarungen ähnlicher Art mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile.
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen, Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen.

Solche Handlungen des Bieters selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

4. Nachunternehmer

Zur Übertragung von Bauleistungen an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat bei der Weitergabe von Bauleistungen den Verträgen mit Nachunternehmern die in seinem Vertrag mit dem Auftraggeber enthaltenen einschlägigen Bestimmungen (gemäß Nr. 3) zugrunde zu legen, soweit diese für die Nachunternehmerleistung in Betracht kommt.

5. Preisprüfung

Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der z.Z. gültigen Preisverordnung (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen) die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

6. Eignungsnachweis / Präqualifizierung

Die Eignung des Auftragnehmers ist gemäß § 6a VOB/A bzw. § 6a EU VOB/A durch jahresaktuelle Präqualifikation einer gesetzlich anerkannten Präqualifizierungsstelle nachzuweisen. Die Registrierungsnummer beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. wird im Angebotschreiben (Formblatt VVB 213) angegeben.

Wenn und soweit keine Präqualifizierung nachgewiesen werden kann, gibt der Bieter obligatorisch die „Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ (Formblatt VVB 124 - Eigenerklärung zur Eignung) - ab. Diese vollständig ausgefüllte Erklärung wird in diesem Fall Vertragsbestandteil.